

# Statuten



12.05.2021

# Statuten des Vereins BENE

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

### Artikel 1: *Name*

Unter dem Namen „BENE - Verein für Nachhaltige Entwicklung an den Berner Hochschulen“, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Handlungen und Dokumente des Vereins zuhanden Dritter, namentlich Briefe, Mitteilungen und Publikationen, müssen seinen Namen tragen.

### Artikel 2: *Zweck*

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt:

- a) als Begegnungsplattform für an Nachhaltigkeit interessierte Studierende und Beschäftigte der drei Berner Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern und Berner Fachhochschule) und weiteren Personen zu dienen;
- b) durch Informationen und Aktionen das studentische Umfeld für die Problematik der Nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren;
- c) zu individuellem „nachhaltigen Handeln“ in den Bereichen Umwelt, Technik, Gesellschaft und Wirtschaft motivieren;
- d) Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielen zu pflegen.

<sup>2</sup> Der Verein ist nicht gewinnorientiert und Arbeit für den Verein wird unentgeltlich geleistet. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 4: *Zusammenarbeit und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen*

Der Verein kann mit Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Er kann Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen werden.

### Artikel 5: *Dauer*

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 6: *Erwerb der Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Mittels einer formlos schriftlichen oder mündlichen Anfrage an den Vorstand können Studierende und Mitarbeitende der Universität Bern, der Pädagogischen Hochschule Bern und der Berner Fachhochschule Aktivmitglied werden. Aktivmitglieder bezahlen einen Semesterbeitrag von CHF 0, wobei sie frei sind mehr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Jede Person, welche eine Vereinsfunktion innehat, wird als Aktivmitglied bezeichnet. Unter Vereinsfunktion versteht sich die Mitgliedschaft im Vorstand oder die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe.

<sup>3</sup> Alumni ist es möglich mittels formell schriftlichem Antrag eine Mitgliedschaft zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über den Antrag. Aufnahmebeschlüsse können an der nächsten Generalversammlung angefochten werden.

<sup>4</sup> Gönner sind Organisationen oder natürliche Personen, welche jährlich mit einem grösseren Beitrag den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Die Entscheidung, wer Gönner ist, obliegt dem Vorstand. Der Gönner wird im Jahresbericht erwähnt.

#### **Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, automatischen Austritt oder durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Mitglieder können nach ihrem Austritt aus einer der drei Hochschulen (Universität Bern, Pädagogischen Hochschule Bern und Berner Fachhochschule) ihre Aktivmitgliedschaft, solange sie aktiv für den Verein tätig sind, beibehalten.

<sup>3</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Der schon einbezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup> Der automatische Austritt erfolgt sofern auf die Nachfrage des Vorstands innerhalb eines Monats keine Bestätigung erfolgt oder wenn der Semesterbeitrag nach zwei Mahnungen nicht bezahlt wurde.

<sup>5</sup> Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es wider die Interessen oder Ziele des Vereins handelt;
- b) wenn es die vorliegenden Statuten verletzt;
- c) wenn es sich den Entscheidungen der Generalversammlung oder des Vorstandes widersetzt.

<sup>6</sup> Jeder Ausschlussentscheid ist durch den Vorstand formlos schriftlich an das betroffene Mitglied zu richten. Das betreffende Mitglied hat das Recht, von dem Vorstand über die Ausschlussgründe informiert zu werden. Er kann, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe, an der Generalversammlung Rekurs gegen den Ausschlussentscheid einlegen.

#### **Artikel 8: Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses**

<sup>1</sup> Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Die aktuellen Beiträge bleiben im Besitz des Vereins.

<sup>2</sup> Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben die Pflicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss alle Dokumente und Dossiers bezüglich ihrer Funktion, welche sie im Verein inne gehabt hatten, an die Projektgruppe, gegebenenfalls an den Vorstand zu übergeben.

#### **Artikel 9: Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen für Vereinszwecke zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind aufgefordert, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und verpflichten sich alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet

werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 10: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **IV. Die Generalversammlung**

#### **Artikel 11: Zusammensetzung und Vertretung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Mitglieder, welche nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch ein anderes Mitglied mittels einer formlos schriftlichen Vollmacht, welche dem Stellvertreter übergeben wurde, vertreten zu lassen. Jedes Mitglied kann höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten.

#### **Artikel 12: Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der von dem Vorstand ausgearbeiteten Semesterberichte über die Aktivitäten und die Vereinsverwaltung, und Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Semesterberichte über die Aktivitäten der Arbeitsgruppen;
- d) Genehmigung der Rechnungsbilanz und der Jahresrechnung des Vereins, welchen der Bericht der Rechnungsrevisoren beigelegt wurde;
- e) Genehmigung der Aktivitäten des Vorstands und der Arbeitsgruppen für die folgende Rechnungsperiode;
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbudgets für die folgende Rechnungsperiode;
- g) (Wieder-)Wahl der Vorstandsmitglieder;
- h) (Wieder-)Wahl der Rechnungsrevisoren;
- i) Festsetzung der Höhe des Semesterbeitrags;
- j) Verabschiedung und Änderung der Statuten, entsprechend dem Artikel 25;
- k) Annahme und Änderung des vereinsinternen Reglements;
- l) Behandlung der Ausschlussreurse;
- m) Auflösung des Vereins nach Artikel 26.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung äussert sich ebenfalls zu den anderen Punkten der Tagesordnung.

### **Artikel 13: *Versammlung und Einberufung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung vereint sich jährlich, zwingend innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der Rechnungsperiode nach Artikel 24.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen wenn der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren dies für nötig befinden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies vom Vorstand verlangt.

<sup>3</sup> Zur Generalversammlungen (ordentliche oder ausserordentliche) wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand per Post oder E-Mail eingeladen.

<sup>4</sup> Das Schreiben enthält die Tagesordnung, Angaben zu Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung. Auf schriftliche Anfrage werden die Dokumente zu den Beschlüssen vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Anträge zu den Punkten der Tagesordnung müssen mindestens zwei Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Dokumente müssen in Folge angepasst werden.

### **Artikel 14: *Ablauf der Generalversammlung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet oder andernfalls von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied (Vorstandsmitglied ad interim).

<sup>2</sup> Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, indem die Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail oder Post innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung zugesandt.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Tagesordnung können Entscheidungen nur getroffen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.

### **Artikel 15: *Stimmrecht, Mehrheiten und Quorum***

<sup>1</sup> Alle Aktivmitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind, haben das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handerheben durchgeführt. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, werden die Abstimmungen geheim (schriftlich) durchgeführt.

<sup>4</sup> Im Fall einer geheimen Abstimmung oder Wahl bestimmt die Generalversammlung drei Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Auszählung der Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes oder mind. vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>6</sup> Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Verabschiedung oder Änderung der

Statuten (Art. 25) sowie zur Auflösung des Vereins (Art. 26). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand einstimmig.

## **V. Der Vorstand**

### **Artikel 16: Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus vier bis neun Mitgliedern von denen mindestens zwei Drittel regelmässig an einer der drei Hochschulen immatrikulierte Studierende sein müssen. Der Vorstand wird gemäss dem Kollegialitätsprinzip geführt.

<sup>2</sup> Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung und für die Dauer eines Semesters gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand organisiert die Aufgabenaufteilung selbständig.

<sup>4</sup> Falls aufgrund mangelnder Kandidaturen weniger als vier Mitglieder gewählt werden, bleiben die Mitglieder vorübergehend bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Der Vorstand organisiert Neuwahlen für die unbesetzten Vorstandsposten.

<sup>5</sup> Wird der Posten von einem der Vorstandsmitglieder im Verlaufe des Amtsjahres frei, bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied, das diesen Posten ad interim bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt.

<sup>6</sup> Jegliches Mitglied des Vorstands, das den Status als Vereinsmitglieds verliert, verliert zeitgleich sein Amt.

### **Artikel 17: Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten des Vorstands sind namentlich die folgenden:

- a) Führung des Tagesgeschäfts und Verwaltung des Vereins, konform mit den Zielen und Entscheidungen der Generalversammlung;
- b) Führen der Vereinsrechnung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Billigung oder Ablehnung der Errichtung einer Arbeitsgruppe;
- e) Koordination der Arbeitsgruppen;
- f) Billigung der Bestimmung oder Widerrufung der Verantwortlichen von Arbeitsgruppen;
- g) Billigung oder Ablehnung von punktuellen Aktionen;
- h) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlungen;
- i) Erstellung des Budgets und der Jahresberichte über die Aktivitäten und die Vereinsverwaltung und Präsentation ebendieser Dokumente an der Generalversammlung;
- j) Erstellung und Präsentation an der Generalversammlung der Rechnungsbilanz und der Jahresabschlüsse;
- k) Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung;
- l) Entscheidungen bezüglich Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins treffen;

- m) Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten und Entscheide über die Kostenrückerstattung der Repräsentationsausgaben;
- n) Entscheide bezüglich Zusammenarbeit;
- o) Organisation der ordentlichen Sitzungen.

<sup>2</sup> Der Verein kann ausschliesslich durch die kollektive Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes-rechtskräftig Entscheide fällen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist befugt, ausserbudgetmässige Ausgaben im Rahmen eines durch die Generalversammlung bestimmten Betrags zur Durchführung von besonderen Projekten zu bewilligen. Er ist dazu angehalten, die Belege aufzubewahren und sich zu versichern, dass diese Ausgaben in der Bilanz und der Jahresabschlüsse aufgeführt sind. Für jegliche Ausgaben, welche die zuvor genannte Grenze überschreiten, ist der Vorstand gezwungen, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### **Artikel 18: Treffen und Entscheidungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich so oft als nötig oder auf Nachfrage durch einen Drittel seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann nur in Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder Entscheide fassen.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfachem Mehr seiner direkt anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Entscheidungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben und durch seine\*n Verfasser\*in digital unterschrieben. Die Originale der Protokolle werden digital aufbewahrt. Eine Kopie wird den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

## **VI. Die Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 19: Zusammenstellung und Funktion**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren sind durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres bestimmt und sind wiederwählbar. Sie bestehen aus zwei natürlichen Personen unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder und der Verantwortlichen der Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren überprüfen am Ende jeder Rechnungsperiode die Einhaltung des vorgegebenen Budgets, die Vereinsbilanz und die durch den Vorstand erstellten Semesterabschlüsse. Sie erstellen und präsentieren einen Bericht an der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, im Verlauf des Semesters die Rechnungen des Vereins zu überprüfen. Sie können den Vorstand um jegliche Belege anfragen. Falls sie es als nötig erachten, können sie eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen.

## **VII. Die Arbeitsgruppen**

### **Artikel 20: Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Arbeitsgruppen setzen sich aus Aktivmitgliedern zusammen. Auch den Vorstandmitgliedern ist es erlaubt eine aktive Rolle in den Arbeitsgruppen zu übernehmen.

<sup>2</sup> Der Antrag zur Errichtung einer Arbeitsgruppe wird durch eine der betroffenen Personen an den Vorstand gerichtet. Dieser kann den Antrag annehmen oder ablehnen.

<sup>3</sup> Für jede Arbeitsgruppe wird ein Verantwortlicher durch die Arbeitsgruppen bestimmt und durch den Vorstand angenommen. Der Vorstand ist befugt, den Verantwortlichen unter Vorweis guter Motive zurückzurufen. Der Vorstand kann dem Verantwortlichen finanzielle Kompetenzen delegieren und bestimmt deren Modalitäten.

<sup>4</sup> Die Arbeitsgruppen stehen unter der Verantwortung des Vereinsvorstands. Ein halbjährlicher Tätigkeitsbericht, sowie ein Semesterbericht der Finanzen, werden durch die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen dem Vorstand und später der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt.

<sup>5</sup> Die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen müssen an den ordentlichen Sitzungen teilnehmen. Falls ein Verantwortlicher verhindert ist, muss er sich durch ein anderes Mitglied seiner Arbeitsgruppe vertreten lassen. Während den ordentlichen Sitzungen muss jede Gruppe vorstellen, in welcher Weise sie ihr Projekt zu führen gedenkt.

## **VIII. Ordentliche Sitzungen**

### **Artikel 21: Ordentliche Sitzungen**

<sup>1</sup> Ordentliche Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat oder nach Absprache statt (ausgenommen während den Semesterferien). Es ist möglich diese mit den Vorstandssitzungen zu koordinieren.

<sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus dem Vorstand und nach Bedarf den Verantwortlichen der Arbeitsgruppen. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.

<sup>3</sup> Während ordentlichen Sitzungen werden die Projekte der Arbeitsgruppen sowie deren Fortschritt und Stand präsentiert. Es können neue Arbeitsgruppen sowie punktuelle Aktionen vorgeschlagen werden.

## **IX. Finanzen des Vereins**

### **Artikel 22: Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins stammen aus folgenden Quellen:

- a) Semesterbeiträge von Aktivmitgliedern, wie in den Statuten beschrieben;
- b) Ertrag von Veranstaltungen, die durch den Verein organisiert werden;
- c) Ertrag durch jeglichen Verkauf oder erbrachte Dienstleistung durch den Verein;
- d) Subventionen sowie private und öffentliche Spenden, sofern sie nicht den Prinzipien des Vereins widersprechen;
- e) Jegliche andere Einkommensquellen, sofern sie nicht den Prinzipien des Vereins widersprechen.

<sup>2</sup> Finanzielle Mittel dürfen ausschliesslich für Zwecke benützt werden, die mit den Zielen des Vereins konform sind.



### **Artikel 23: *Finanzielle Haftbarkeit***

<sup>1</sup> Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Verein haftet für seine Handlungen nur mit dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben kein Recht auf das vorerwähnte Vereinsvermögen, die Aktiva stehen im ausschliesslichen Eigentum des Vereins.

### **Artikel 24: *Buchhaltung***

Die Buchhaltung des Vereins wird durch den Vorstand geführt. Buchungsbelege und anderes Belegmaterial wird aufbewahrt. Die Semesterrechnungen entsprechen den akademischen Semestern (Herbstsemester: 1. August bis 31. Januar und Frühjahrssemester: 1. Februar bis 31. Juli) und werden in einer Jahresrechnung an der Generalversammlung präsentiert.

## **X. Verabschiedung und Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 25: *Verabschiedung und Änderung der Statuten***

Die Verabschiedung und Abänderung der aktuellen Statuten verlangen das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder an der Generalversammlung. Sie müssen in der Tagesordnung aufgeführt, sowie in den damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten erwähnt sein.

### **Artikel 26: *Auflösung***

<sup>1</sup> Vorbehaltlich einer rechtlichen Entscheidung wird die Auflösung des Vereins an der Generalversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen, sofern dabei mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

<sup>2</sup> Wenn dieses Quorum nicht erreicht werden kann, wird an einer zweiten ausserordentlichen Generalversammlung, welche innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden muss, das Zweidrittel-Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über diese Auflösung entscheiden, unabhängig von ihrer Anzahl.

### **Artikel 27: *Liquidation***

<sup>1</sup> Das Mandat zur Vereinsliquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Das Reinvermögen fällt an eine andere, durch die Generalversammlung bezeichnete Organisation oder eine Institution mit öffentlicher Zwecksetzung, welche den Vereinsinteressen nicht widerspricht.

## **XI. Schlussbestimmungen**


### **Artikel 28: *Inkrafttreten, Revision***

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2014 erlassen und die erste Revision an der Generalversammlung vom 12. Mai 2021 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in

Kraft getreten. Die vorliegenden Statuten sind unterschrieben und ein Exemplar ist im Vereinsarchiv abzulegen.

Für die Richtigkeit der Statuten:

BENE - Verein für Nachhaltige Entwicklung an den Berner Hochschulen

  
Rhea Bürgi

  
Dominic Krucker